

2024/0005

Informationsvorlage
öffentlich



Bildung von Fraktionen und Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum</i> 19.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö / N Ö
---	------------

Sachverhalt

Gemäß § 30 Abs. 5 KSVG können sich Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion **muss aus mindestens zwei Mitgliedern** bestehen (§ 30 Abs. 5 Satz 2 KSVG).

Die näheren Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung bestimmt, dass dem Oberbürgermeister die Bildung von Fraktionen unter Angabe der Mitglieder, der/des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen schriftlich mitzuteilen ist.

Alle Parteien bzw. politischen Gruppierungen werden gebeten, der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung schriftlich die Bildung von Fraktionen mitzuteilen und die Mitglieder, Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter/innen sowie ggfls. Fraktionsgeschäftsführer/innen zu benennen.

Die Reihenfolge der Fraktionen, nach der sich auch die Reihenfolge der Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkten richtet, bestimmt sich gemäß § 1 Abs. 3 der GO nach ihrer Stärke, bei gleicher Stärke nach dem Wahlergebnis der letzten Stadtratswahl. Vor diesem Hintergrund lautet die Reihenfolge der Fraktionen in der Amtszeit 2024/2029: CDU, SPD, AfD, Grüne, FWM.

Anlage/n

Keine